

**Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften
sowie die Gebührenerhebung der Stadt Zwickau vom 09.11.2009**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung

vom 09.12.2019

I n h a l t s ü b e r s i c h t:

§	1	Zuständigkeit
§	2	Aufnahme
§	3	Begriff der Obdachlosigkeit
§	4	Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Obdachlosenunterkunft
§	5	Nutzungsdauer
§	6	Benutzung der Obdachlosenunterkunft
§	7	Benutzungsgebühr
§	8	Gebührensschuldner
§	9	Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
§	10	Tierhaltung
§	11	Bauliche Veränderung
§	12	Haftung
§	13	Betretungsrecht
§	14	Beendigung der Benutzung
§	15	Zurückgelassene Gegenstände
§	16	Ordnung in den Obdachlosenunterkünften
§	17	In-Kraft-Treten

§ 1 Zuständigkeit

Die Bestimmung eines Gebäudes als Obdachlosenunterkunft erfolgt auf Beschluss des Stadtrates. In Verwaltung der Stadt Zwickau befinden sich die Objekte Planitzer Str. 6 (Gemeinschaftsunterkunft) und Planitzer Str. 8 (Wohnunterkunft).

§ 2 Aufnahme

Abs. 1

Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt nur nach Zuweisung der Stadt Zwickau für jede Person. Ohne eine solche Zuweisung ist eine Benutzung - auch die Mitbenutzung - einer Obdachlosenunterkunft nicht gestattet.

Abs. 2

In Ausnahmefällen können Notübernachtungen nach Zuweisung der Stadt Zwickau für maximal 3 Nächte zugelassen werden soweit keine andere Unterbringungsform gesetzlich vorgeschrieben oder geeignet ist.

Abs. 3

Durch die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 3 Begriff der Obdachlosigkeit

Abs. 1

Obdachlosigkeit liegt vor, bei

- Personen ohne Unterkunft,
- Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
- Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder wenn die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.

Gleichzeitig dürfen diese Personen nicht in der Lage sein, für sich, ihren Ehegatten und ihren nach § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

Abs. 2

Obdachlos ist nicht,

- wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt.
- wer als Minderjähriger aus der Obhut der Personensorgeberechtigten entwichen ist, herumstreunt, gefährdet oder verwaorlost ist und deshalb nach § 8 Jugendschutzgesetz in die Obhut des Jugendamtes genommen wird.

§ 4 Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Obdachlosenunterkunft

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben in einer solchen besteht nicht.

§ 5 Nutzungsdauer

Abs. 1

Obdachlose Personen werden nur zur vorübergehenden Unterbringung aufgenommen. Der Aufenthalt ist auf den in der Zuweisung genannten Zeitraum begrenzt.

Abs. 2

Untergebrachte obdachlose Personen müssen sich auch selbst um eine neue Unterkunft bemühen und hierüber Nachweise vorlegen.

Abs. 3

Die Unterkunft kann versagt werden, wenn grobe Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Hausordnung vorliegen.

Abs. 4

Bei Zuweisung einer nach Größe der Familie ausreichenden Wohnung ist die Obdachlosenunterkunft zu räumen. Dabei sind die Anforderungen an die zugewiesene Wohnung nach den allgemeinen Maßstäben einer üblichen sozialen Wohnraumvergabe zu bemessen. Zugewiesener Wohnraum dieser Art ist nicht abzulehnen.

Abs. 5

Die Gemeinschaftsunterkunft ist in der Regel von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr geöffnet.

Abs. 6

An folgenden Tagen ist die Gemeinschaftsunterkunft in der Regel rund um die Uhr geöffnet:

- Neujahrstag,
- Ostersonntag,
- Ostermontag,
- Heiligabend,
- 1. Weihnachtsfeiertag und
- 2. Weihnachtsfeiertag

Abs. 7

Über Ausnahmen von den Regelöffnungszeiten nach § 5 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entscheidet die Stadt Zwickau nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 6 Benutzung der Obdachlosenunterkunft

Abs. 1

Die Benutzer dürfen die Unterkunftsräume nur zu Wohnzwecken nutzen.

Abs. 2

Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit - gleich welcher Art - ist weder in der Unterkunft, noch in dem dazugehörigen Gebäude gestattet.

§ 7 Benutzungsgebühr

Abs. 1

Die Stadt Zwickau erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Abs. 2

In der Gemeinschaftsunterkunft wird eine Gebühr pro Übernachtung und Nutzung erhoben.

Abs. 3

In der Wohnunterkunft wird eine Gebühr nach Größe der Wohnung erhoben.

Abs. 4

Die Gebühren nach § 7 Abs. 2 und 3 dieser Satzung beinhalten die für den Einrichtungsbetrieb notwendigen Betriebs- und Nebenkosten.

§ 8 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jeder Benutzer der Einrichtung verpflichtet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Abs. 1

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung und Inanspruchnahme in einer nach § 2 dieser Satzung zugewiesenen Unterkunft.

Abs. 2

Die Tagesätze für die Gemeinschaftsunterkunft sind 14tägig im Voraus zu entrichten, es sei denn, die Zuweisung erfolgt für einen kürzeren Zeitraum. In diesem Falle erfolgt die Entrichtung der Gebühr tageweise.

Die Gebühr für die Wohnunterkunft wird bis zum 5. eines Monats im Voraus fällig.

Abs. 3

Wird eine Unterkunft während eines Zeitraumes freigezogen, für den bereits Benutzungsgebühren entrichtet wurden, so erfolgt keine Gebührenerstattung.

Abs. 4

Für die Inanspruchnahme der Wohnunterkunft und die Überlassung städtischer Gegenstände, wie z. B. Schlüssel, Möbelausstattung etc. ist pro Wohneinheit mit der Zuweisung eine Kautions in Höhe von 50 Euro bei der Stadt Zwickau zu hinterlegen. Dieser Betrag wird nach ordnungsgemäßem Verlassen der Wohnunterkunft und Rückgabe aller städtischen Gegenstände wieder ausbezahlt.

§ 10 Tierhaltung

Abs. 1

Das Halten von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmen können für Kleintiere (z. B. Zierfische, Vögel), die üblicherweise in Wohnungen gehalten werden, erfolgen, soweit keine Gefahr für die Gesundheit der Mitarbeiter und Mitnutzer besteht.

Abs. 2

Von der Stadt Zwickau kann auch eine Genehmigung zum Halten von Tieren erteilt werden, wenn das Tier z. B. wegen der Behinderung eines Benutzers notwendig ist.

Abs. 3

Nach Aufforderung von der Stadt Zwickau ist ein ohne Genehmigung gehaltenes Tier vom Benutzer umgehend zu entfernen. Die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim geht zu Lasten des Halters und kann von der Stadt Zwickau veranlasst werden.

§ 11 Bauliche Veränderung

Den Benutzern sind Veränderungen jeglicher Art an der Obdachlosenunterkunft nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Zwickau gestattet.

§ 12 Haftung

Abs. 1

Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an der Obdachlosenunterkunft, ihren Einrichtungen und den ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.

Abs. 2

Die Benutzer haften ferner für Schäden, die durch Familienmitglieder sowie durch Personen, die sich mit ihrem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. Der Benutzer ist für fehlendes Verschulden beweispflichtig.

Abs. 3

Drohende oder bereits bestehende Schäden an den Unterkunftsräumen sowie an Einrichtungen und Anlagen sind der Stadt Zwickau unverzüglich zu melden.

Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.

Abs. 4

Die Haftung der Stadt Zwickau, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern oder deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden am Eigentum der Benutzer, auch wenn sie durch Diebstahl, Feuer, Katastrophen verursacht werden, übernimmt die Stadt Zwickau keine Haftung.

§ 13 Betretungsrecht

Abs. 1

Die Beauftragten der Stadt Zwickau dürfen die zur persönlichen und gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten nach vorheriger Ankündigung betreten.

Abs. 2

Bei Verstößen gegen die Satzung oder die Hausordnung oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr haben die Beauftragten der Stadt Zwickau das Recht, alle Räume, Einrichtungen und Anlagen in Augenschein zu nehmen.

§ 14 Beendigung der Benutzung

Abs. 1

Die Benutzung endet mit Ablauf der Zuweisungsdauer, in jedem Fall aber mit Behebung der Obdachlosigkeit oder bei nachhaltigen Verstößen gegen diese Satzung oder die Hausordnung.

Abs. 2

Die Unterkunftsräume und die Einrichtungen sind nach Beendigung der Nutzung gründlich gereinigt und mit sämtlichen Schlüsseln der Stadt Zwickau zu übergeben.

§ 15 Zurückgelassene Gegenstände

Abs. 1

Die Benutzer haben beim Verlassen der Obdachlosenunterkunft ihre gesamte Habe mitzunehmen. Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb eines Monats nach Verlassen der Obdachlosenunterkunft abgeholt oder ist die Adresse des Benutzers unbekannt, so können die Gegenstände durch die Stadt Zwickau verwertet werden. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Benutzer ausbezahlt. Ist der Benutzer nicht mehr feststellbar, so fällt der Erlös 1 Jahr nach dem Verkauf der Stadt Zwickau zu.

Abs. 2

Sind zurückgelassene Gegenstände nicht mehr verwertbar und werden nicht innerhalb von einer Woche nach Verlassen der Obdachlosenunterkunft abgeholt, werden diese durch die Stadt Zwickau auf Kosten der Benutzer entsorgt. Ausnahmen sind im Rahmen des Ermessens möglich.

§ 16 Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

Abs. 1

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften regelt eine Hausordnung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Zwickau.

Abs. 2

Die Hausordnung nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung muss den Benutzer bei Beginn des Nutzungsverhältnisses zur Kenntnis gegeben und von dem Benutzer unterzeichnet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im "Zwickauer Pulsschlag" in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie der Gebührenerhebung der Stadt Zwickau vom 15.03.2000 außer Kraft.

...

Neufassung: *Zwickauer Pulsschlag Nr. 24 vom 18.11.2009
Inkrafttreten: 19.11.2009*

1. Änderung: *Zwickauer Pulsschlag Nr. 26 vom 09.12.2019
Inkrafttreten: 12.12.2019*

Anlagen

- Anlage 1: Gebühren gem. § 7 Abs. 1 zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie der Gebührenerhebung der Stadt Zwickau
- Anlage 2: Hausordnung der Gemeinschaftsunterkunft Planitzer Straße 6, 08056 Zwickau
- Anlage 3: Hausordnung der Wohnunterkunft Planitzer Straße 8, 08056 Zwickau

Anlage 1

Gebühren gem. § 7 Abs. 1 zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie der Gebührenerhebung der Stadt Zwickau

Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz
1. Inanspruchnahme der Gemeinschaftsunterkunft Planitzer Str. 6	1 Übernachtung und Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung	8,00 € (Euro)
2. Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für obdachlose Familien * Planitzer Str. 8	je m ² /monatlich	6,80 € (Euro)

* Für Frauen, welche in der Wohnunterkunft Planitzer Straße 8 getrennt zu den männlichen Einzelpersonen aufgenommen werden, gilt in der Regel Nr. 1 der Gebührentabelle entsprechend.

Anlage 2

Hausordnung der Gemeinschaftsunterkunft Planitzer Straße 6, 08056 Zwickau

Auf Grundlage der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie die Gebührenerhebung der Stadt Zwickau vom wird folgende Hausordnung erlassen:

§ 1 Zuteilung von Unterkünften

Abs. 1

Die Aufnahme erfolgt durch eine Einweisungsverfügung der Stadt Zwickau. Mit der Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

Abs. 2

Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.

Abs. 3

Durch die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 2 Nutzungsdauer

Abs. 1

Die Gemeinschaftsunterkunft gewährt im Rahmen der Öffnungszeiten bei begründeten Fällen volljährigen männlichen Personen eine vorübergehende Unterkunft

Abs. 2

Gemeinschaftsunterkünfte sind in der Regel von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr geöffnet.

Abs. 3

An folgenden Tagen sind die Gemeinschaftsunterkünfte in der Regel rund um die Uhr geöffnet:

- Neujahrstag,
- Ostersonntag,
- Ostermontag,
- Heiligabend,
- 1. Weihnachtsfeiertag und
- 2. Weihnachtsfeiertag

Abs. 4

Die Aufnahmezeit ist in der Regel täglich von 18.00 bis 21.30 Uhr

§ 3 Haus- und Weisungsrecht

Abs. 1

Das Personal der Obdachlosenunterkunft besitzt das Haus- und Weisungsrecht.

Abs. 2

Das Personal der Obdachlosenunterkunft ist berechtigt,

- Kontrollen beim Einlass durchzuführen
- die Räume zu betreten
- Schränke zu kontrollieren.

Abs. 3

Anweisungen des Personals der Obdachlosenunterkunft im Rahmen des Haus- und Weisungsrechtes nach § 3 Abs. 1 dieser Hausordnung sind von den Benutzern folge zu leisten.

§ 4 gegenseitige Rücksichtnahme

Im Interesse des gemeinschaftlichen Zusammenlebens wird von allen Nutzern gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt ist mit diesem Grundsatz unvereinbar und führt zum sofortigen Hausverweis.

§ 5 Benutzungsrecht

Abs. 1

Die Benutzer haben auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten.

Abs. 2

Nach der Aufnahme hat jeder Nutzer unverzüglich eine intensive Körperreinigung durchzuführen

Abs. 3

Die Benutzung der Betten ist nur im bezogenen Zustand gestattet.

Abs. 4

Von 22.00- 06.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten. Die Deckenbeleuchtung darf während dieser Zeit nur in Notfällen eingeschaltet werden.

Abs. 5

Rauchen in den Schlafräumen führt zum sofortigen Hausverweis.

Abs. 6

Jeder Benutzer hat sich nur in den Räumen aufzuhalten, in die er eingewiesen wurde. Der Aufenthalt in anderen Etagen ist nicht gestattet.

Abs. 7

Abfälle sind über die dafür aufgestellten Behälter nach dem Prinzip der Mülltrennung zu beseitigen.

Abs. 8

Der Benutzer hat die Pflicht Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände pfleglich und sorgsam zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Beschädigung oder

Verunreinigung, welche über die bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung hinausgeht, haftet der Benutzer.

Das Anbringen von Postern, Bildern und sonstigen Dingen ist nicht gestattet.

Abs. 9

Der Benutzer hat die Pflicht, das Personal der Obdachlosenunterkunft unverzüglich über Schäden und Defekte in der Gemeinschaftsunterkunft und am Gebäude zu unterrichten. Reparaturen jeglicher Art sowie Eingriffen in technische Anlagen dürfen nur durch das Personal der Obdachlosenunterkunft oder den durch die Stadt Zwickau Beauftragten durchgeführt werden.

Abs. 10

Handgepäck und persönliche Gegenstände sind in einem Schrank unter Verschluss aufzubewahren, der zugewiesen wurde. Die Aufsichtspflicht obliegt ausschließlich dem Benutzer.

Abs. 11

Für Verlust oder Beschädigung der vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Zwickau keine Haftung.

Abs. 12

In den Räumen der Gemeinschaftsunterkunft ist nicht gestattet:

1. Konsum von Alkohol
2. Einbringen leichtentzündlicher oder feuergefährlicher Stoffe
3. Einbringen von Schuss-, Hieb- und Stichwaffen
4. Umgang mit offenem Feuer, Kerzen u.a.
5. Einbringen und Konsum von illegalen Suchtmitteln
6. Einbringen und Gebrauch von Elektrogeräten, z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Netzteile, elektronische Haushaltgeräte
7. Tierhaltung. Über Ausnahmeregelung entscheiden die Mitarbeiter der Obdachlosenunterkunft. Grundsätzlich darf keine Gefahr für die Gesundheit der Mitarbeiter und Mitbenutzer bestehen.

§ 6

Einbringen von Sachen, Verwertung zurückgelassener Sachen

Abs. 1

Bei Beendigung des Aufenthaltes hat der Benutzer die Pflicht, die von ihm eingebrachten Gegenstände wieder auszuführen.

Abs. 2

Gegenstände, die nicht Teil der Einrichtung sind, werden täglich nach Schließung durch das Personal der Obdachlosenunterkunft eingesammelt und wenn nicht verwertbar, spätestens nach einer Woche ersatzlos entsorgt. Diese Regelung gilt auch für verderbliche Nahrungsmittel, die ungekühlt gelagert werden. Entstehende Kosten trägt der Benutzer. Ausnahmen sind im Rahmen des Ermessens möglich.

Abs. 3

Zurückgelassene verwertbare Gegenstände werden einen Monat in Verwahrung genommen und danach durch die Stadt Zwickau verwertet. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem ehemaligen Benutzer ausbezahlt. Ist der Benutzer nicht mehr feststellbar, so fällt der Erlös 1 Jahr nach dem Verkauf der Stadt Zwickau zu.

§ 7 **Verwaltungszwang**

Abs. 1

Die Benutzer haben die Vorschriften dieser Hausordnung zu beachten und die Anordnungen der Obdachlosenunterkunft zu befolgen.

Abs. 2

Verstöße gegen die Bestimmungen der Hausordnung können einen Ausschluss von der Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft oder ein generelles Hausverbot nach sich ziehen.

Abs. 3

Das Personal der Obdachlosenunterkunft ist befugt, im Rahmen dieser Hausordnung erforderliche Anordnungen zu treffen.

Hausordnung der Wohnunterkunft Planitzer Straße 8, 08056 Zwickau

Auf Grundlage der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie die Gebührenerhebung der Stadt Zwickau vom..... wird folgende Hausordnung erlassen:

**§ 1
Zuteilung von Unterkünften**

Abs. 1

Die Aufnahme erfolgt durch eine Einweisungsverfügung der Stadt Zwickau. Mit der Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

Abs. 2

Das Personal der Obdachlosenunterkunft entscheidet, welche Räumlichkeiten zur Unterkunft genutzt werden können.

Abs. 3

Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.

Abs. 4

Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Wohnung eingewiesen werden.

Abs. 5

Durch die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.

**§ 2
Benutzungsrecht**

Abs. 1

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Wohnunterkunft oder auf eine bestimmte Ausstattung oder eine bestimmte Größe der Wohnungen besteht nicht. Gleiches gilt für den weiteren Verbleib in der Wohnunterkunft.

Abs. 2

Die als Wohnunterkunft zur Verfügung gestellten Wohnungen dürfen nur von den eingewiesenen Personen zu Wohnzwecken genutzt werden.

Abs. 3

Der Benutzer der Wohnunterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Wohnung samt überlassenem Zubehör ordnungsgemäß, im Rahmen der durch die bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung, zu behandeln, zu säubern und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses den Zustand herzustellen, in dem die Wohnung und das überlassene Zubehör zu Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen und vom Benutzer zu unterzeichnen.

Abs. 4

Die Benutzer haben auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten.

Abs. 5

Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Zwickau vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Zwickau die Veränderungen auf Kosten des

Benutzers beseitigen lassen bzw. den früheren Zustand wiederherstellen lassen im Rahmen einer Ersatzvornahme.

Abs. 6

Veränderungen an der zugewiesenen Wohnung und dem überlassenen Zubehör sind zu unterlassen.

Der Benutzer hat die Pflicht, das Personal der Obdachlosenunterkunft unverzüglich über Schäden in der Wohnung und dem Gebäude, sowie den überlassenen Zubehör in der zugewiesenen Wohnung zu unterrichten.

Abs. 7

Der Benutzer darf die ihm zugewiesene Wohnung weder entgeltlich als auch unentgeltlich an Dritte überlassen.

Besuche in der Wohnunterkunft sind bei dem Personal der Obdachlosenunterkunft anzumelden und bei Bestätigung bis 22.00 Uhr möglich. Eine Übernachtung des Besuchers ist nicht gestattet.

Abs. 8

Dem Benutzer ist nicht gestattet:

- ein Tier in der Wohnunterkunft zu halten. Über Ausnahmeregelung entscheiden das Personal der Obdachlosenunterkunft. Grundsätzlich darf keine Gefahr für die Gesundheit des Personals und der Nutzer bestehen.
- auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft außerhalb der vorgesehen Parkplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen
- elektrische Geräte zu betreiben, die nicht den aktuellen Sicherheitsstandard entsprechen.
- Einbringen leichtentzündlicher oder feuergefährlicher Stoffe
- Einbringen von Schuss-, Hieb- und Stichwaffen
- Umgang mit offenen Feuer, Kerzen u. a.
- Einbringen und Konsum von illegalen Suchtmitteln

Abs. 9

Das Auftreten von Katastrophen, Ungeziefer, strafbaren Handlungen und andere für den ordnungsgemäßen Betrieb einschränkte Ereignisse sind unverzüglich dem Personal der Obdachlosenunterkunft anzuzeigen.

Die im Objekt ausgehängte Brandschutzordnung ist einzuhalten.

**§ 3
Umsetzung**

Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung möglich wenn,

1. die bisherige Wohnung aufgelöst oder durch Instandhaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss
2. der Benutzer eine Gefahr darstellt, die zur Beeinträchtigung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung oder Gefährdung anderer Personen führt und die Gefahr nicht anders beseitigt werden kann.

§ 4

Einbringung von Sachen, Verwertung zurückgelassener Sachen

Abs. 1

Die Einrichtungsgegenstände in der Wohnunterkunft werden ausschließlich von der Stadt Zwickau gestellt.

Abs. 2

Bei Beendigung des Aufenthalts werden zurückgelassene Gegenstände einen Monat in Verwahrung genommen und danach durch die Stadt Zwickau verwertet. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem ehemaligen Benutzer ausbezahlt. Ist der Benutzer nicht mehr feststellbar, so fällt der Erlös 1 Jahr nach dem Verkauf der Stadt Zwickau zu.

Nichtverwertbare Sachen werden spätestens nach einer Woche auf Kosten der Benutzer entsorgt. Ausnahmen sind im Rahmen des Ermessens möglich.

Abs. 3

Die Benutzer der Wohnunterkunft sind verpflichtet, in den Unterkünften gefundene Gegenstände dem Personal der Obdachlosenunterkunft zu übergeben.

§ 5

Übernachtungsstelle für obdachlose Frauen

Für eingewiesene obdachlose Frauen gilt bis auf § 1 Abs. 4 die Hausordnung der Gemeinschaftsunterkunft.

§ 6

Verwaltungszwang

Abs. 1

Räumt ein Benutzer nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses seine Wohnung nicht, so kann eine Räumung durch unmittelbaren Zwang erfolgen.

Abs. 2

Verstöße gegen die Bestimmungen der Hausordnung können ein Hausverbot zur Folge haben.

Abs. 3

Das Personal der Obdachlosenunterkunft ist befugt, im Rahmen dieser Hausordnung erforderliche Anordnungen zu treffen.